



Zentralsekretariat
Waisenhausplatz 25, Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 321 77 55 (10-12h)
Fax 031 321 77 83
Sprechstunden Montag 11-14h
Dienstag und Donnerstag 14-16h
Mittwoch und Freitag 15-18h

Anschlussgemeinden
Bolligen, Bremgarten, Ittigen, Kirchlindach,
Köniz, Muri, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen,
Wohlen und Zollikofen

Übliche freie Stunden und Tage

Nebst dem ganzen freien Tag pro Woche – in der Regel der Sonntag, Art. 329 Abs. 1 OR – und dem zusätzlichen freien Halbtage können **nebst dem Bundesfeiertag** (Art. 20a Arbeitsgesetz, ARG) bis zu acht weitere Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden (je nach Kanton unterschiedlich geregelt). Ob diese Feiertage bezahlt sind, beurteilt sich nach den gleichen Kriterien wie bei den üblichen freien Tagen und Stunden (siehe unten).

Daneben stehen dem AN auch die üblichen freien Stunden und Tage zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten zur Verfügung.

Was üblich ist, entscheidet die Usanz in der betreffenden Berufsbranche.

Ebenfalls die Usanz oder dann die vertragliche Abmachung entscheidet, ob diese übliche Freizeit zu bezahlen ist oder unbezahlt frei genommen werden muss.

Ist nichts abgemacht, erfolgt bei einem im **Monatslohn** beschäftigten AN kein Lohnabzug; die übliche Freizeit ist somit bezahlt. Bei einem im **Stundenlohn** angestellten AN entstehen hingegen Fehlstunden, an denen nicht gearbeitet wurde; die übliche Freizeit ist somit unbezahlt.

Übliche Freizeit im kaufmännischen Bereich:

– Eigene Hochzeit	3 Tage
– Hochzeit in der Fam. od. nahen Verwandtschaft	1 Tag
– Geburt eines eigenen Kindes	1 Tag
– Tod von Ehepartner od. Kind im Haushalt	3 Tage
– Tod von andern Angehörigen, nach Bedarf	max. 3 Tage
– Tod von andern Bekannten (Bestattung)	max. 1 Tag
– Militär. Rekrutierung oder Inspektion	1 Tag
– Eigener Umzug in der Region	1 Tag
– Eigener Umzug bei weiter Entfernung	1,5 bis 2 Tage
– Höhere Prüfungen, Tagungen, Kurse	bis 6 Tage
– Gottesdienstbesuch	nötige Zeit
– dringende pers. Angelegenheit (Arzt, Anwalt, Amt, Zeuge, Prüfung)	nötige Zeit

AN = Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin